



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –**

### **Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis, inwiefern das Landratsamt Landsberg die rechtliche Möglichkeit einer Allgemeinverfügung, die für montags angemeldeten Demonstrationen im Innenstadtbereich der Stadt Landsberg (Altstadt) so reglementieren, dass diese aufgrund der Fahrzeuggröße (Tonnage) und Lautstärke (Hupkonzert) in einem geeigneten Außenbezirk stattfinden müssen, geprüft hat (bitte auch ggf. auf Ergebnis der Prüfung eingehen), und wenn ja, wieso erlässt das Landratsamt Landsberg nach Kenntnis der Staatsregierung diese Allgemeinverfügung zum Schutz der Innenstadtbewohnerinnen und -bewohner und der Bausubstanz nicht, obwohl die Altstadt für LKW mit Ausnahme des Lieferverkehrs und der Durchfahrt von Traktoren gesperrt ist (entsprechendes Verkehrsschild an der Katharinenstraße vor der Lechbrücke stadteinwärts)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. zuletzt BVerfG, B. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m. w. N.).

Zwar können Versammlungsverbote und -beschränkungen auch in der Form von personenbezogenen Allgemeinverfügungen ergehen, doch stellt die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B. v. 13.09.2023 – 10 CS 23.1650) hieran hohe Anforderungen: Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen für jeden Sachverhalt, der von der Allgemeinverfügung erfasst wird, vollumfänglich erfüllt sein. Auf eine konkrete, den Anforderungen der Versammlungsfreiheit genügende Gefahrenprognose zu jeder erfassten Versammlung kann die Versammlungsbehörde daher nicht verzichten.

Da die von der Fragestellung angesprochene sich fortbewegende Versammlung mit Abschlusskundgebung bisher jeden Mittwoch für den darauffolgenden Montag der

Versammlungsbehörde des Landratsamts Landsberg am Lech angezeigt wurde und sich sowohl die Routen als auch die Anzahl der Teilnehmer bzw. die Anzahl der Fahrzeuge jeweils geändert haben, kam eine Allgemeinverfügung bislang nicht in Betracht. Insbesondere aufgrund der Anzeige der Versammlung besteht für die Versammlungsbehörde die ausreichende Möglichkeit, im jeweiligen Einzelfall Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG bezogen auf die konkrete Versammlung mittels Versammlungsbescheid zu erlassen.

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 113 Bayerische Verfassung) kommt für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstitutive Bedeutung zu. Zur Versammlungsfreiheit gehört das Recht, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung selbst zu bestimmen.

Mit der Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit sind auch unvermeidbar gewisse Behinderungen und Belästigungen verbunden, die die Gesellschaft grundsätzlich auszuhalten hat. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit Rechten Dritter (z. B. Lärmschutz oder Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs), ist eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand.

Die Versammlungsbehörde kam bei den bisherigen Versammlungen zu dem Ergebnis, dass eine Verlegung der Versammlungsortlichkeit zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit geführt hätte. In den Versammlungsbescheiden wurden jedoch einzelne Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung der konkreten Versammlung erlassen, wie beispielsweise Beschränkung der Durchfahrthöhe und des Gewichts mit Abstandsgebot für Brücken, Untersagung des Lauflassens der Kraftfahrzeugmotoren während der stationären Versammlung auf dem Hauptplatz oder die ausschließliche Verwendung der rechten Fahrspur.